



Mitteilung

Anerkennung einer gleichwertigen Netzmittellösung als Standardflüssigkeit für die Durchführung der chemischen Verträglichkeitsprüfung gemäß 6.1.6.1 a) ADR/RID

1. Rechtsgrundlagen

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR 2021) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID 2021), Unterabschnitt 6.1.6.1 a) Abschnitt 6.1.1.2 ADR 2021 erlaubt den Einsatz anderer als der beschriebenen Prüfverfahren, vorausgesetzt, sie sind gleichwertig und von der zuständigen Behörde anerkannt.

2. Anerkennung einer gleichwertigen Netzmittellösung im Rahmen der chemischen Verträglichkeitsprüfung

Für die Durchführung der Prüfung der chemischen Verträglichkeit von Verpackungen, einschließlich Großpackmitteln (IBC), aus Polyethylen mit Netzmittellösung nach Unterabschnitt 6.1.5.2.6 bzw. 6.5.6.3.5 des ADR/RID sind die unter 6.1.6.1 a) ADR/RID beschriebenen Netzmittellösungen zu verwenden. Als gleichwertige Alternative erkennt die BAM im Rahmen der chemischen Verträglichkeitsprüfung folgende Netzmittellösung für die beschriebene Verwendung an: eine 5 %-ige wässrige Lösung eines iso-C₁₃-Alkoholethoxylats (85 % iso-C₁₃H₂₇O(CH₂CH₂O)₁₀H + 15 % Wasser) + 1 % Phenoxyethanol.

3. Hinweis

Diese Mitteilung gilt ab sofort und kann jederzeit angepasst werden.

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen
12200 Berlin

Berlin, den 03.03.2022